

Rundschreiben 2016/2 Offenlegung – Versicherer (*Public Disclo-sure*)

Grundlagen zum Bericht über die Finanzlage

Referenz: FINMA-RS 16/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)"

Erlass: 3. Dezember 2015 Inkraftsetzung: 1. Januar 2016

Letzte Änderung: 22. August 2019 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments

aufgeführt]

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

VAG Art. 26

AVO Art. 111*a*, 203*a* FINMA-PV Art. 2

Anhang 1 Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen
Anhang 2 Quantitative Vorlagen für Versicherungskonzerne

				Ac	Iressa	ten									
BankG	VAG		FINIG			FinfraG			9	KAG			GwG		Andere
Banken Finanzgruppen und -kongl. Andere Intermediäre	Versicherer VersGruppen und -Kongl. Vermittler	Vermägensverwalter Trustees Verwalter von Koll vermägen	Fondsleitungen Kontoführende Wertpapierhäuser Nicht kontoführ Wentpapierhäuser	Verwalter von Vorsorgevermögen	Handelsplätze Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer Transaktionsredister	Zahlungssysteme Teilnehmer	SICAV	KmG für KKA SICAF	Depotbanken	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	SRO-Beaufsichtidte	riuigesellschalten Ratingagenturen
	хх														

Inhaltsverzeichnis



I.	Gegenstand	Rz	1–2
II.	Geltungsbereich	Rz	3–4
III.	Allgemeine Bestimmungen	Rz	5–11
IV.	Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen	Rz	12–82
Α	Geschäftstätigkeit	Rz	18–24
В	Unternehmenserfolg	Rz	25–34
С	Corporate Governance und Risikomanagement	Rz	35–40
D	Risikoprofil	Rz	41–53
E	Bewertung	Rz	54–67
F	Kapitalmanagement	Rz	68–72
G	Solvabilität	Rz	73–82
V.	Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen	Rz	83–99
VI.	Gesamtbericht über die Finanzlage	Rz	100–101
VII.	Quantitative Vorlagen	Rz	102–104
VIII.	Verantwortung (Genehmigung, Sign-off)	Rz	105
IX.	Veröffentlichungspflichten und -fristen	Rz	106–115
Χ.	Übergangsbestimmungen	Rz	116–117



I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 111a und 203a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) zum Bericht über die Finanzlage von beaufsichtigten Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten.	1
Es beschreibt die Grundlagen zum Inhalt und Aufbau des Berichtes über die Finanzlage sowie die Mindestanforderungen an Art und Inhalt der Offenlegung.	2
II. Geltungsbereich	
Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppenbzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG.	3
Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Versicherungsunternehmen mit Bewilligung zum Versicherungszweig C3 (Rückversicherung durch Captives).	4
III. Allgemeine Bestimmungen	
Der Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) ist für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte verständlich formuliert.	5
Er fokussiert auf das abgelaufene Geschäftsjahr (Berichtsperiode).	6
Er ist in einer der Landessprachen oder in Englisch zu veröffentlichen.	7
Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432].	8
Dem Bericht ist der zusammenfassende Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung (gemäss Art. 728 <i>b</i> Abs. 2 OR) beizulegen. Es wird empfohlen, den dem Bericht zugrunde liegenden Geschäftsbericht im Anhang des Berichts zu veröffentlichen.	9
Sofern das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Geschäftsabschluss separat zum Bericht veröffentlicht, kann im Bericht überall dort auf den veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen werden, wo die zu veröffentlichenden Informationen bereits in der gleichen Form publiziert wurden.	10



Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern stellt sicher, dass die veröffentlichten Informationen mit denjenigen Informationen konsistent sind, die im Rahmen der Berichterstattung an die FINMA nach Art. 25 VAG sowie Art. 53 AVO verfasst wurden.	11
IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen	
Der von den Versicherungsunternehmen zu veröffentlichende Bericht besteht aus ausformulierten quantitativen und qualitativen Informationen. Er wird durch von der FINMA vorgegebene quantitative Vorlagen (siehe Kapitel VII) ergänzt.	12
Bei der Erstellung des Berichtes berücksichtigt das Versicherungsunternehmen die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Unternehmens.	13
Der Bericht entspricht im Aufbau den Vorgaben der Unterkapitel IV.A zur Geschäftstätigkeit, IV.B zum Unternehmenserfolg, IV.C zu <i>Governance</i> und Risikomanagement, IV.D zum Risikoprofil, IV.E zur Bewertung, IV.F zum Kapitalmanagement und IV.G zur Solvabilität.	14
Der Bericht enthält eine klare, knappe Zusammenfassung (<i>Management Summary</i>). Diese beschreibt allfällige wesentliche Änderungen in der Berichtsperiode in Bezug auf die in Rz 18 bis 82 genannten Unterkapitel.	15
Die FINMA kann auf Antrag Versicherungsunternehmen von der Veröffentlichung bestimmter Informationen entbinden, wenn wesentliche Gründe dafür sprechen.	16
Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland:	17
Kapitel IV.C	
Kapitel IV.D	
Kapitel IV.E	
Kapitel IV.F	
Kapitel IV.G	
A. Geschäftstätigkeit	
Der Bericht enthält mindestens folgende Informationen zur Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens:	18
Angaben zur Strategie, zu Zielen und zu den wesentlichen Geschäftssegmenten	19
Konzernzugehörigkeit (falls vorhanden) und Informationen zu für das Versicherungsunternehmen relevanten Vorgängen/Transaktionen innerhalb des Konzerns	20



•	Angaben zu den wesentlichen Anteilseignern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG	21
•	Auflistung der wesentlichen Niederlassungen	22
•	Angaben zur externen Revisionsstelle gemäss Art. 28 VAG	23
•	Wesentliche aussergewöhnliche Ereignisse	24
В.	Unternehmenserfolg	
	r Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum sicherungstechnischen Ergebnis des Versicherungsunternehmens:	25
•	Angaben zu Prämien, Kosten, Schäden bzw. Leistungen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen)	26
•	Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	27
•	Kommentierung dieser Angaben in der Segmentierung der quantitativen Vorlagen "Erfolg NL Solo", "Erfolg L Solo" und "Erfolg Solo RV"	28*
	r Bericht enthält mindestens folgende qualitative und quantitative Informationen zum anziellen Ergebnis des Versicherungsunternehmens:	29
•	Angaben zu Erträgen und Aufwendungen aus/für Kapitalanlagen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen), nach Anlageklassen	30
•	Gegenüberstellung mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	31
•	Kommentierung dieser Angaben	32
•	Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste	33
wä	r Bericht enthält Informationen zu sonstigen wesentlichen Erträgen und Aufwendungen hrend der Berichtsperiode sowie eine Gegenüberstellung mit den Angaben der rberichtsperiode.	34
C.	Corporate Governance und Risikomanagement	
und	r Bericht enthält mindestens Informationen zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates d der Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens sowie zu Änderungen während Berichtsperiode.	35
	r Bericht enthält mindestens folgende Informationen zum Risikomanagement des	36



•	Beschreibung des angewandten Systems, inklusive Risikostrategien, Methoden und Prozesse	37
•	Beschreibung der Funktionen Risikomanagement, Interne Revision und <i>Compliance</i> sowie deren Implementierung im Versicherungsunternehmen	38
•	Wesentliche Änderungen im Risikomanagement während der Berichtsperiode	39
	r Bericht enthält eine allgemeine Beschreibung des im Versicherungsunternehmen blementierten internen Kontrollsystems.	40
D.	Risikoprofil	
	r Bericht enthält qualitative und quantitative Informationen zum Risikoprofil des rsicherungsunternehmens.	41
Die	Informationen werden nach folgenden Risikokategorien gegliedert:	42
•	Versicherungsrisiko	43
•	Marktrisiko	44
•	Kreditrisiko	45
•	Operationelles Risiko (mindestens qualitative Informationen)	46
•	Weitere wesentliche Risiken (mindestens qualitative Informationen)	47
Ve Exp	r Bericht enthält mindestens folgende Informationen über die Risikoexponierung des rsicherungsunternehmens während der Berichtsperiode, einschliesslich seiner ponierung aufgrund wesentlicher ausserbilanzieller Positionen und der Risikoübertragung Zweckgesellschaften (SPV):	48
•	Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	49
•	Beschreibung der Massnahmen zur Beurteilung dieser Risiken innerhalb des Unternehmens, einschliesslich allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	50
De	r Bericht enthält ferner	51
•	Eine Beschreibung der wesentlichen Risikokonzentrationen, welchen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist.	52



•	Eine Beschreibung der zur Risikominderung verwendeten Instrumente und der Prozesse für die Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Instrumente.	53
E.	Bewertung	
	r für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Aktiven enthält der richt mindestens die folgenden Informationen:	54
•	Wert der Aktiven, getrennt nach Anlageklassen (gemäss Aufteilung in den quantitativen Vorlagen)	55
•	Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen und Methoden	56
•	Getrennt für jede Anlageklasse, quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen und Methoden zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	57
	r für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der Rückstellungen für rsicherungsverpflichtungen enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	58
•	Brutto- und Netto-Wert der Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen	59
•	Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	60
•	Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung für den Geschäftsbericht bestehen	61
Zur	m Mindestbetrag enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	62
•	Wert des Mindestbetrags und der sonstigen Effekte auf das Zielkapital	63
•	Beschreibung der zu dessen Bestimmung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	64
Zur Vei	r für Solvabilitätszwecke verwendeten marktnahen Bewertung der übrigen rbindlichkeiten enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen:	65
•	Wert der Rückstellungen für übrige Verbindlichkeiten	66
•	Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen	67



F. Kapitalmanagement

	m Kapitalmanagement des Versicherungsunternehmens enthält der Bericht mindestens folgenden Informationen:	68
•	Ziele, Strategie und Zeithorizont der Kapitalplanung	69
•	Struktur, Höhe und Qualität des im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapitals	70
•	Beschreibung allfälliger wesentlicher Änderungen während der Berichtsperiode	71
•	Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede zwischen dem im Geschäftsbericht ausgewiesenen Eigenkapital und der Differenz zwischen den für Solvabilitätszwecke marktnah bewerteten Aktiven und Passiven bestehen	72
G.	Solvabilität	
geg	s Versicherungsunternehmen informiert über die Wahl des Solvenzmodells. Es begründet gebenenfalls die Wahl eines internen Modells, beschreibt dessen wichtigste Merkmale und ormiert über den Stand der Genehmigung durch die FINMA.	73
	m Zielkapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit äuterungen):	74
•	Aufteilung des Zielkapitals in seine wesentlichen Komponenten	75
•	Aufteilung des Marktrisikos und des Versicherungsrisikos in seine wesentlichen Komponenten	76
•	Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	77
	m risikotragenden Kapital enthält der Bericht mindestens die folgenden Informationen (mit äuterungen):	78
•	Aufteilung des risikotragenden Kapitals in seine wesentlichen Komponenten	79
•	Vergleich mit den Angaben aus der Vorberichtsperiode	80
Das	s Versicherungsunternehmen kommentiert die ausgewiesene Solvabilität.	81
Info wel	s Versicherungsunternehmen weist im Bericht darauf hin, dass die aktuellen brmationen zur Solvabilität (risikotragendes Kapital, Zielkapital) denjenigen entsprechen, iche es der FINMA eingereicht hat und allenfalls noch einer aufsichtsrechtlichen Prüfung erliegen.	82



V. Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen

	ler Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne veröffentlichen einen Bericht über die anzlage.	83
	12–82 gelten für den Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne ngemäss.	84
	Bericht über die Finanzlage der Versicherungskonzerne enthält zusätzlich folgende ormationen.	85
•	In Bezug auf Geschäftstätigkeit:	86
	Beschreibung der rechtlichen Struktur des Konzerns	87
	Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften und Beteiligungen unter Angabe der qualitativen oder quantitativen Beteiligungsverhältnisse	88
	 Auflistung der Niederlassungen mit wesentlichem Geschäftsanteil im Verhältnis zur Stammgesellschaft 	89
	Quantitative und qualitative Informationen zu Zweckgesellschaften wie Risikotransfer- oder Kapitaltransfergesellschaften sowie Joint Ventures	90
•	In Bezug auf Unternehmenserfolg:	91
	Quantitative Informationen zu den wichtigsten Märkten (gemessen am Prämienvolumen)	92
	 Qualitative Angaben zu relevanten Vorgängen und Transaktionen innerhalb des Konzerns 	93
•	In Bezug auf Risikoprofil	94
	Qualitative und quantitative Informationen über wesentliche Risikokonzentrationen auf Konzernebene	95
•	In Bezug auf Kapitalmanagement	96
	Auflistung der wesentlichen Tochtergesellschaften	97
	Nachweis der Veränderungen des Eigenkapitals, sofern nicht bereits im Geschäfts- bericht publiziert	98



 Erläuterungen zur eingesetzten Kapitalisierungsstruktur, insbesondere hybrider, bedingter und mezzaniner Kapitalisierungen. 	99
VI. Gesamtbericht über die Finanzlage	
In der Schweiz beaufsichtigte Versicherungskonzerne können einen Gesamtbericht über die Finanzlage für den Versicherungskonzern und dessen Versicherungsunternehmen in der Schweiz veröffentlichen.	100
Der Gesamtbericht enthält eine getrennte Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen auf Versicherungsunternehmens- sowie auf Versicherungskonzernebene.	101
VII. Quantitative Vorlagen	
Die FINMA definiert quantitative Vorlagen zum Bericht über die Finanzlage der Versicherungsunternehmen (siehe Anhang 1) und der Versicherungskonzerne (siehe Anhang 2).	102
Die quantitativen Vorlagen "Marktnahe Bilanz" und "Solvabilität gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland.	103
Die quantitativen Vorlagen enthalten Angaben zur Berichtsperiode, zur Vorberichtsperiode sowie teilweise zu möglichen zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen.	104
VIII. Verantwortung (Genehmigung, Sign-off)	
Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortet den Bericht über die Finanzlage und genehmigt dessen Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. Für Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG erfolgt die Genehmigung durch den Generalbevollmächtigten.	105
IX. Veröffentlichungspflicht und -fristen	
Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern veröffentlicht jährlich den Bericht über die Finanzlage jeweils spätestens am 30. April auf seiner Internetseite.	106
Ein Versicherungsunternehmen, das über keine eigene Internetseite verfügt, stellt auf Anfrage den Bericht in gedruckter Form innerhalb von zwanzig Tagen unentgeltlich zur Verfügung.	107
Sobald der Bericht über die Finanzlage veröffentlicht wird, wird er der FINMA unterbreitet.	108



Von der Veröffentlichungspflicht können Versicherungsunternehmen ausgenommen werden, die in der Vorberichtsperiode und in der Berichtsperiode die folgenden Bedingungen erfüllen:	109
• gebuchte Brutto-Prämien (Gesamtgeschäft) unter 10 Mio. CHF;	110
 brutto versicherungstechnische Rückstellungen (Gesamtgeschäft) unter CHF 50 Mio. CHF; und 	111
kleiner Kreis von Versicherten.	112
Versicherungsunternehmen stellen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Berichtsperiode einen entsprechenden Antrag an die FINMA. Die Befreiung gilt solange, als die Bedingungen der Rz 110, 111 und 112 erfüllt sind.	113
Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG) können auf Antrag von der Veröffentlichungspflicht befreit werden, wenn sie am Hauptsitz einem gleichwertigen Offenlegungsregime unterliegen.	114
Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Ausnahmen bestimmen.	115
X. Übergangsbestimmungen	
Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern reicht der FINMA den Bericht über die Finanzlage zur Berichtsperiode 2016 spätestens am 30. Juni 2017 ein. Die FINMA entscheidet anhand einer Prüfung dieser Berichte, ob und wann sie gesamthaft zu veröffentlichen sind (Art. 216 <i>b</i> Abs. 3 AVO). Vergleiche mit Angaben zur Vorberichtsperiode werden nicht eingefordert.	116
Ab 2018, d.h. beginnend mit der Berichtsperiode 2017, veröffentlicht das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Bericht jeweils spätestens am 30. April.	117

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 22.8.2019 beschlossen und tritt am 1.1.2020 in Kraft

Geänderte Rz 28

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 31.3.2017 beschlossen und treten am 16.5.2017 in Kraft

Geändert Anhang 1: Währungen in den Templates "Marktnahe Bilanz Solo"

und "Solva Solo"

Anhang 2: Währungen in den Templates "Marktnahe Bilanz Konzern"

und "Solva Konzern"

Diese Änderungen wurden am 22.8.2019 beschlossen und treten am 1.1.2020 in Kraft

Geändert Anhang 1: Template "Marktnahe Bilanz Solo"

Anhang 2: Template "Marktnahe Bilanz Konzern"